

M 2.1d Ärztinnen und Ärzte (Nicht-EU-Abschluss)

Grundlagen

Der Arztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet: Es gibt in Deutschland ein spezielles Gesetz, die „Bundesärzteordnung“: Dieses Gesetz definiert genau, welche Qualifikationen Sie als Ärztin oder als Arzt haben müssen. Wenn Sie in Deutschland als Ärztin oder als Arzt arbeiten möchten, dann müssen Sie eine Berufszulassung beantragen. Die uneingeschränkte Berufszulassung für Ärztinnen und Ärzte heißt „Approbation“. Die eingeschränkte Berufszulassung für Ärztinnen und Ärzte heißt „Berufserlaubnis“. Zuständig für die Berufszulassung ist die Landesdirektion Sachsen.

Wir empfehlen die folgenden Schritte:

1. Sie brauchen allgemeine Deutschkenntnisse auf Niveau B2 und medizinische Fachsprachkenntnisse auf Niveau C1

Ihr Antrag auf Approbation wird erst bearbeitet, wenn Sie ein Zertifikat über Deutschkenntnisse auf Niveau B2 haben.

Zusätzlich müssen Sie einen **Fachsprachentest** bei der Landesärztekammer machen. Die Landesdirektion Sachsen meldet Sie für den Fachsprachentest bei der Landesärztekammer an. Damit Sie den Fachsprachentest bestehen, brauchen Sie medizinische Fachsprachkenntnisse auf Niveau **C1**. Telc-B2-Medizin genügt nicht. Suchen Sie im Internet nach medizinischen Fachsprachkursen, z.B. unter „Deutsch für Mediziner“ oder „Deutsch für akademische Heilberufe“. Bei Bedarf fragen Sie die IBAS.

Den Test müssen Sie zwingend bei der Landesärztekammer machen. Die Landesdirektion Sachsen akzeptiert die entsprechenden Sprachprüfungen bei den Landesärztekammern der anderen Bundesländer, aber keine Sprachzertifikate anderer Anbieter mehr (z. B. Sprachschulen, Sprachinstitute).

Informationen zum Ablauf und Inhalt finden Sie unter „Fachsprachenprüfung“:

<http://www.slaek.de/de/01/auslaendischeaerzte/fachsprachenpruefung.php>

2. Sie brauchen einige Dokumente

Für den Antrag auf Approbation brauchen Sie einige Dokumente. Das Antragsformular finden Sie unter:

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sms_id_apparzt_3&formtecid=2&areashortname=142

Die notwendigen Dokumente finden Sie im Antrag unter „3. Nachweise“.

Wichtiger Hinweis: Sie brauchen einen „Nachweis, wo die beabsichtigte Tätigkeit im Freistaat Sachsen aufgenommen werden soll“. Das bedeutet: Sie brauchen einen Nachweis, dass Sie in Sachsen arbeiten möchten. Das kann zum Beispiel eine Interessenbekundung oder Einstellungszusage eines Arbeitgebers sein oder Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder Hospitationen, ...

Sie brauchen **deutsche Übersetzungen** von allen originalen Dokumenten: von einem „öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer“. Suchen Sie nach „beeidigten Übersetzern (für Urkunden u.a.)“ z.B. unter <http://suche.bdue.de> oder www.justiz-dolmetscher.de. Wenn Ihre Übersetzung außerhalb der EU angefertigt wurde, muss die Übersetzung von der deutschen Botschaft bestätigt werden.

Sie können Ihre Dokumente per Post an die zuständige Stelle schicken. Sie können Ihre Dokumente auch persönlich abgeben. Machen Sie einen Termin und nehmen Sie alle Original-Dokumente mit. Die Dokumente sind im Original **oder** in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.

Wenn Sie die Dokumente per Post schicken, empfehlen wir **beglaubigte Kopien von allen originalen Dokumenten**. Eine Beglaubigung ist eine Bestätigung, dass die Kopie und das Original genau gleich sind. Beglaubigen dürfen: Behörden und Ämter (z.B. Bürgerbüro, Bürgeramt, Ausländerbehörde), deutsche Botschaften und Konsulate und Notare.

Diese und weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.lds.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=8113&art_param=686 (FAQ)

3. Beantragen Sie die Approbation

Wenn Sie alle Dokumente haben: Stellen Sie den „Antrag auf Erteilung der Approbation“.

Zuständige Stelle

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden

Referat 22

Hausanschrift

Stauffenbergallee 2

01099 Dresden

Postanschrift

Postfach 10 06 53

01076 Dresden

Internet: https://www.lds.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=8105&art_param=684

Ansprechperson nach Anfangsbuchstabe des Familien-namens:

Aa-Ak, Am-Az, O	Diana Neubert	0351 / 825 22 23	diana.neubert@lds.sachsen.de
B, E	Silke Herfurth	0351 / 825 22 25	silke.herfurth@lds.sachsen.de
Al	Silke Braun	0351 / 825 22 54	silke.braun@lds.sachsen.de
C, D, L	Jörg Oswald	0351 / 825 22 26	joerg.oswald@lds.sachsen.de
J, P-R	Katja Hammer	0351 / 825 22 14	katja.hammer@lds.sachsen.de
F, X-Z	Susan Wiesner-Rudolph	0351 / 825 22 21	susan.wiesner-rudolph@lds.sachsen.de
H, I	Susanne Fahland	0351 / 825 22 42	susanne.fahland@lds.sachsen.de
G, K	Kai Römer	0351 / 825 22 22	kai.roemer@lds.sachsen.de
M, N	Gert Schiedewitz	0351 / 825 22 13	gert.schiedewitz@lds.sachsen.de
S - W	Claudia Glanz	0351 / 825 28 22	claudia.glanz@lds.sachsen.de

Verfahren

Die Landesdirektion Sachsen vergleicht Ihren Abschluss: Ist Ihr Studienabschluss in Humanmedizin gleichwertig zu einem deutschen Studienabschluss in Humanmedizin?

Grundlagen des Vergleichs sind das Curriculum der Universität Leipzig und Ihr Curriculum. Im Curriculum stehen Studienfächer, Vorlesungen, Seminare und Praktika mit Stundenzahl.

Die Kriterien des Vergleichs sind: Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildung? Wenn ja: Kann Ihre Berufserfahrung die Unterschiede kompensieren?

Wichtig: Für diesen Vergleich brauchen Sie ein personalisiertes Studienbuch/Syllabus. Das Studienbuch muss für Sie persönlich ausgestellt sein. Es muss eindeutig ersichtlich sein, in welchen Jahren Sie Ihre Ausbildung absolviert haben und dass Sie die darin aufgeführten Fächer tatsächlich in vollem Umfang studiert haben. Zu den einzelnen Fächern müssen die konkreten Inhalte aufgeführt sein. Für den Vergleich wird ein Gutachten gemacht.

Vom personalisierten Studienbuch/Syllabus brauchen Sie eine deutsche Übersetzung von einem beeidigten Übersetzer.

Manchmal wird auch ein Studienbuch akzeptiert, das von der Universität in englischer Sprache ausgestellt wurde.

Nur in Ausnahmefällen kann auf das Studienbuch verzichtet werden, z.B. wenn Sie das Studienbuch nicht vorlegen können, aus Gründen, die Sie nicht zu verantworten haben. Lassen Sie sich in diesem Fall von der Landesdirektion beraten.

Ist Ihr Abschluss nicht gleichwertig oder Sie können das Studienbuch nicht vorlegen, müssen Sie die „Kenntnisstandprüfung“ machen!

Außerdem prüft die Landesdirektion Sachsen auch Ihre persönlichen Voraussetzungen, z.B. Ihre Sprachkenntnisse, Ihre Unbedenklichkeitsbescheinigung und Ihr polizeiliches Führungszeugnis.

Dauer

Das Verfahren kann 4 Monate dauern. Dafür müssen alle Dokumente vollständig sein. Die Erstellung des Gutachtens dauert zusätzlich einige Monate. Danach bekommen Sie die Approbationsurkunde oder einen Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede.

Während des Gutachtens können Sie schon eine Berufserlaubnis beantragen.

Kosten

- Antrag auf Approbation ca. 170 - 490 €
- Fachsprachentest 425 €
- Übersetzungen, unter anderem personalisiertes Studienbuch/Syllabus, je nach Seitenanzahl und Übersetzer ca. 1.500 - 15.000 €
- Feststellung der Gleichwertigkeit 220 - 2.860 €
- Gutachten mindestens 515 €
- Kenntnisprüfung ca. 500 €
- Berufserlaubnis 490 €

Ergebnisse des Verfahrens

Mögliche Ergebnisse sind:

- Ihr Abschluss ist gleichwertig: Es gibt keine wesentlichen Unterschiede oder Ihre Berufserfahrung kompensiert die Unterschiede.
- Ihr Abschluss ist nicht gleichwertig: Es gibt wesentliche Unterschiede. Ihre Berufserfahrung kompensiert die Unterschiede nicht.

Dann müssen Sie eine Prüfung machen. Diese Prüfung heißt „Kenntnisstandprüfung“. Diese Prüfung bezieht sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen deutschen Abschlussprüfung.

Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestehen, dann ist die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses nachgewiesen.

☞ Sie können eine „Anpassungsfortbildung für zugewanderte Ärztinnen und Ärzte“ machen. Sie ist eine Vorbereitung auf die Kenntnisstandprüfung. Die Anpassungsfortbildung enthält theoretische, praktische und fachsprachliche Teile.

Anpassungsfortbildungen für Ärztinnen und Ärzte gibt es in ganz Deutschland. In Sachsen gibt es diese Fortbildung z.B. hier:

Kulturakademie in Dresden <http://www.kulturakademie-dresden.de/>

Pro Bildung in Leipzig: <https://probildung.org/projekte/>

Für den praktischen Teil der Fortbildung brauchen Sie eine Berufserlaubnis.

Berufserlaubnis

Mit der Berufserlaubnis dürfen Sie unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes arbeiten. Die Berufserlaubnis ist auf einen Arbeitgeber beschränkt. Sie ist befristet auf zwei Jahre. Innerhalb dieser zwei Jahre brauchen Sie die Gleichwertigkeit (Gutachten) oder Sie müssen die Kenntnisstandprüfung machen. Ziel der Berufserlaubnis ist die Approbation. Für eine Berufserlaubnis genügt die abgeschlossene ärztliche Ausbildung aus dem Ausland. Für die Berufserlaubnis müssen Sie zuerst den Fachsprachentest bestehen.

Hinweis: Auch für ein Praktikum in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis brauchen Sie eine Berufserlaubnis.

Unsere Empfehlung: Beantragen Sie die Berufserlaubnis zusammen mit der Approbation! Kreuzen Sie auf Seite 1 des Antrages beides an. Für die Berufserlaubnis brauchen Sie auch eine Einstellungszusage eines Arbeitgebers.

Hinweis: Mit der Approbation oder Berufserlaubnis in Sachsen ist eine Mitgliedschaft in der Sächsischen Landesärztekammer Pflicht.

Bitte kontaktieren Sie uns wieder

- Wenn Sie Fragen haben.
- Wenn Sie den Bescheid haben (=das Ergebnis des Verfahrens).

Wir beraten Sie gern.

Hinweis: Nach unserer Kenntnis gibt es auch Bundesländer, in denen eine Approbation auch ohne Gleichwertigkeitsprüfung/Gutachten und ohne Syllabus möglich ist, wenn Sie die Kenntnisprüfung bestehen. Beratungsstellen für andere Bundesländer finden Sie hier: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke/karte>

Stand: 25.05.2022, erarbeitet und herausgegeben durch IBAS - Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen, IQ Netzwerk Sachsen * Tel: 0351/4370 70 40 * anerkennung@exis.de * www.netzwerk-iq-sachsen.de

Der EXIS Europa e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. EXIS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbezüglichen Charakter.

Das IQ Netzwerk Sachsen wird durch den EXIS Europa e.V. koordiniert. * Sitz: Römerplatz 4 * 08056 Zwickau * Tel: 0375/ 390 9365 * Email: post@exis.de * www.exis.de * www.netzwerk-iq-sachsen.de